

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

## Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhagen, Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück - "Wiesentalquelle" -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51a, 168 Abs. 2, 190 Abs. 3 u. 5 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53), sowie des § 170 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. S. 144) wird verordnet:

### § 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende, auf dem Flurstück 83/2 der Flur 3, Gemarkung Altenhagen, gelegene Quellfassung wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhagen, mit Sitz in 4506 Hagen a.T.W. (Landkreis Osnabrück).

### § 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I	Fassungsbereich
Schutzzone II	Engere Schutzzone (12,5 ha)
Schutzzone III	Weitere Schutzzone (47 ha)

### § 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzone I

Die Schutzzone I umfaßt das eingezäunte Grundstück (Flurstück 83/2 der Flur 3 in der Gemarkung Altenhagen), auf dem sich die Quellfassung befindet.

(2) Schutzzone II

Die Schutzzone II liegt an den südlichen Hängen des Ellenberges. Sie wird im Westen von der Straße "Am Ellenberg" und im Süden von der Straße "Wiesentalweg" begrenzt. Die östliche bzw. nordöstliche Begrenzung bildet der Weg vom Wiesental zur Gärtnerei und die Verbindungslinie von dort zur Straße "Am Ellenberg".

43dre152

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 2 -

## (3) Schutzzone III

Die Schutzzone III liegt zwischen den Ortschaften Hagen a.T.W. und Georgsmarienhütte. Die west- und südliche Grenze bilden wiederum die Straßen "Am Ellenberg" und "Wiesentalweg". Von der Wiesentalquelle verläuft die Grenze in nordöstliche Richtung bis zur Straße "Zum Wöhrden". Die ost- und nördliche Abgrenzung bildet nahezu die "Heggestraße".

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, beim Landkreis Osnabrück und bei der Gemeinde Hagen a.T.W. aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

## § 4

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich ist

- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zu Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

## § 5

(1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-  
Platz 8  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 niold d

Telefax  
04 41/7 90-20 04

Teletex  
441288 = BRWEOI.

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 80 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 PGroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 3 -

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

(3) Auf das Grundwasser einwirkende Handlungen und Anlagen in Schutzzone

	II	III
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung sonstiger häuslicher Abwässer aus		
ca) Siedlungen	V	V
cb) Einzelbebauung	V	G
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	V	G
3. Schmutzwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	G
4. a) Durchleiten von Schmutzwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Schmutzwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	V	G
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V

Dienstgebäude  
Theodor-Tietzen-  
Platz 6  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Telex  
2 5 804  
25804 niold d

Telefax  
04 41/7 99-20 04

Telefax  
441288 - BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 80 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 PGroA Han (BLZ 250 100 30)

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 4 -

	II	III
7. Aufbringung von Klär- und Fäkal-schlamm	V	V
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	V	V
9. Aufbringen von Gülle, Jauche und Ge-flügelkot		
a) 01.10. bis 28.02. (Grünland und Wintergetreide bis 15.02.)	V	V
b) 01.03. bis 30.06. (Grünland und Wintergetreide ab 16.02.)	G	-
c) 01.07. bis 30.09. Grünland , Zwischenfrucht und Wintergetreide v. 01.07. - 15.09.	G - -	G - -
10. Aufbringung von Stallmist	G	-
11. Umwandlung von Dauergrünland (älter als 4 Jahre) und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	V	V
12. Umbruch von Grünland und Kahlschlag	G	G
13. Anlage von Kleingartenkolonien	V	G
14. Anbau von Mais und Hackfrüchten	V	-
15. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle, Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V
16. Güllelagerung		
a) in Behältern mit Sickerwasser-kontrolle	V	G
b) in Behältern ohne Sickerwasser-kontrolle	V	V
c) in Erdbecken	V	V
17. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Giften, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Mineral-dünger etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-  
Platz 8  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-16.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 nold d

Telefax  
04 41/7 99-20 04

Teletex  
441286 = BRWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 65-307 PGroA Han (BLZ 250 100 30)

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 5 -

	II	III
18. Lagerung von Gärfutter		
a) mit Trockensubstanzgehalt von 28 bis 30 % und mehr	V	-
b) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	V	-
c) in übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
d) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
19. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot sowie Mittel mit einer bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmung zum Schutz des Grundwassers der Biologischen Bundesanstalt	V*	V*
c) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichende Regelungen enthalten.		
20. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
21. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,		
aa) bis zu 40 000 l	V	G
ab) über 40 000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,		
ba) bis zu 100 000 l	V	G
bb) über 100 000 l	V	V

Dienstgebäude  
Theodor-Fantzen-  
Platz 8  
Odenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 nold d

Telefax  
04 41/7 89-20 04

Teletex  
441286 = BRWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirkkasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 80 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 65-307 PGroA Han (BLZ 250 100 30)

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 6 -

	II	III
22. Produktion oder Verwendung wasser- gefährdender Stoffe		
a) Produktion wassergefährdender Stoffe	V	V
b) Verwendung in Gewerbebetrieben	V	G
c) bei Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel "Schaum"	V	V
d) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
23. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge (ausgenommen Anlieger- verkehr)	V	-
24. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG (ausgenommen Feldleitungen)	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergauf- sicht unterliegen	V	G
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht über- schreiten (ausgenommen sind Rohr- leitungen als Bestandteil von "Anlagen zum Umgang ..." siehe Pkt. 21)		
ca) unterirdisch verlegt	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G
25. Ablagern, Aufhalden, Einbringung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
26. Ablagerung von Abfällen	V	V
27. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	V
28. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-  
Platz 8  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-18.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 nold d

Telefax  
04 41/7 99-20 04

Teletex  
441286 = BAWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 16 65-307 GiroA Han (BLZ 250 100 30)

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 7 -

	II	III
29. Errichtung von Gebäuden *) (s. auch Anordnung Nr. 1)	V	G
*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
30. Baugebiete		
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
31. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen (außer land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege)	V	G
32. a) Bahnlinien	V	G
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe	V	V
33. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
34. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
35. Militärische Anlagen und Übungsflächen	V	V
36. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	G
37. a) Campingplätze, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G
b) Tontaubenschießstände	V	V

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 8 -

	II	III
38. Friedhöfe	V	V
39. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen (soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung untersagt ist)	V	V
40. Anlage und Betreiben von Fischteichen	V	G
41. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (außer Maßnahmen für die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung) von mehr als 2 m Tiefe	V	G
42. Erdaufschlüsse und Bodenabbau, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden	V	V
43. Bohrungen (außer für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	V
44. Bergbau mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
45. Sprengungen	V	G
46. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-  
Platz 8  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 niold d

Telefax  
04 41/7 99-20 04

Teletex  
441286 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkkasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 80 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 PGIroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren



# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 9 -

## § 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

## § 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

## § 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben;
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-  
Platz 8  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 niold d

Telefax  
04 41/7 99-20 04

Teletex  
441288 = BRWEDL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 284 01610 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 65-307 PGiroA Han (BLZ 280 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

- Seite 10 -

## § 9

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gem. § 55 NWG von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, als obere Wasserbehörde, durchgeführt.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Altenhagen, Hagen a. T. W. (Begünstigter und Entschädigungspflichtiger) geltend zu machen.

Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

## § 10

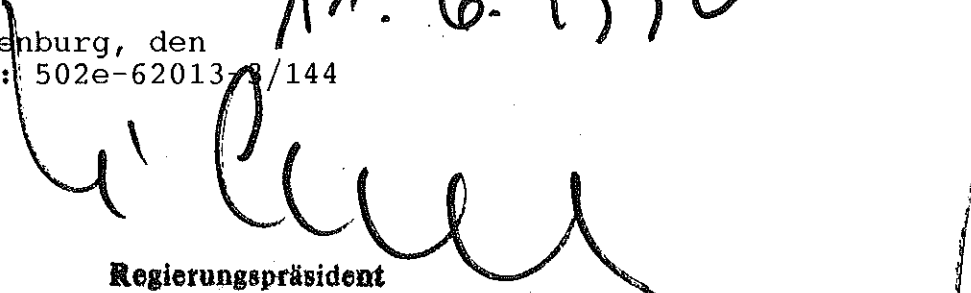
Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

## § 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den  
Az.: 502e-62013-1/144

11.6.1990



**Regierungspräsident**

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-  
Platz 8  
Oldenburg

Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telex  
2 5 804  
25804 nlotd d

Telefax  
04 41/7 99-20 04

Teletex  
441286 = BRWEOL

Überweisung an Regierungskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 20 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreisbank Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 GiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren